STAND: 30. SEPTEMBER 2010

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

DER GEMEINDE WANGELS

FÜR EINEN WINDPARK

WESTLICH EHLERSTORF

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- □ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- □ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkung/ Planungserfordernis**	**2**
1.1	Rechtliche Bindungen	2
1.2	Planungserfordernis/ Planungsziele	4
2	**Bestandsaufnahme**	**4**
3	**Planung**	**4**
3.1	Bebauung	5
3.2	Grünordnung	5
4	**Immissionen und Emissionen**	**6**
5	**Ver- und Entsorgung**	**6**
6	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**7**
6.1	Einleitung	7
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,	11
6.3	Zusätzliche Angaben	18
7	**Hinweise**	**19**
7.1	Bodenschutz	19
7.2	Bundesnetzagentur (vom 28.05.2010)	20
8	**Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**	**21**
9	**Kosten**	**22**
10	**Beschluss der Begründung**	**22**

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Wangels für einen Windpark westlich Ehlerstorf

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 ordnet das Ferienzentrum Weissenhäuser Strand als *„ländlichen Raum“,* bzw. als „Ordnungsraum für Tourismus und Erholung“ ein. Durch die Ausweisung von Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden. Gemäß dem Regionalplan 2004, Planungsraum II gilt das gesamte Gemeindegebiet als Ländlicher Raum. Der Bereich zwischen Ostsee und Bundes-

straße 202 liegt im „*Ordnungsraum für Tourismus und Erholung*“. Für das Plangebiet sind Eignungsflächen für die Windkraftnutzung im Regionalplan ausgewiesen.

Für das Plangebiet gilt die 9. Flächennutzungsplanänderung, welche die Baurechte für Windenergieanlagen im Plangebiet festschreibt. (Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.1999, Az. :IV 642 – 512.111 – 55.43 (9.Ä.)).

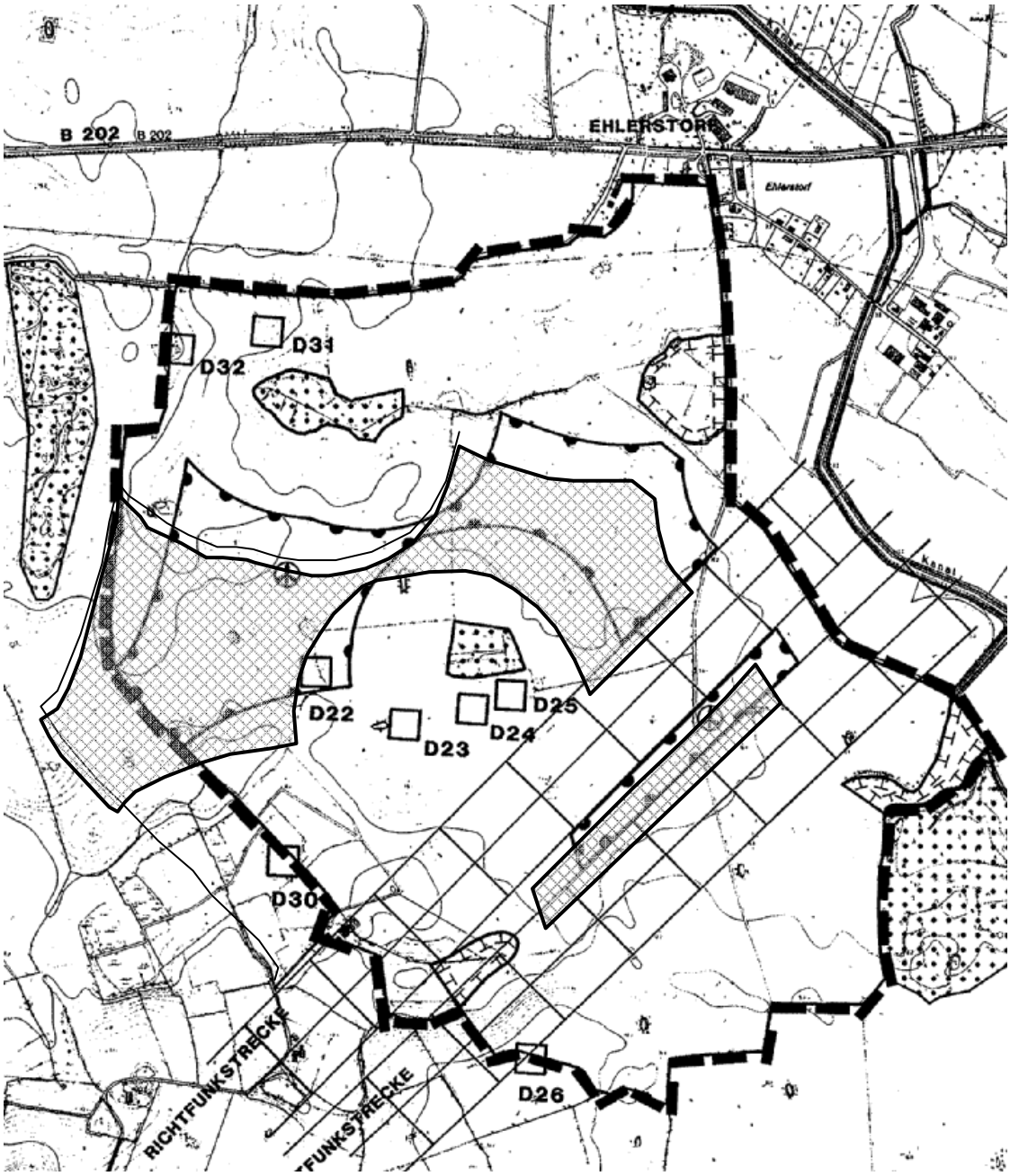


Abbildung 1: Auszug aus der wirksamen 9. Flächennutzungsplanänderung

1.2 Planungserfordernis/ Planungsziele

Die Gemeinde strebt die erweiterte Nutzung regenerativer Energien an, um einen Beitrag zum Umwelt- Klimaschutz. Durch Windenergieanlagen wird ein erheblicher Beitrag zur Verminderung der CO^2-Emmissionen und zur Einsparung der begrenzten fossilen Ressourcen bewirkt.

Bereits im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde die Notwendigkeit der Windenergienutzung anerkannt. In den letzten Jahren hat die Gemeinde Wangels erkannt, dass die Flächennutzungsplanung keine ausreichendes Planungsinstrument ist, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern. Die Flächennutzungsplanung ist nicht parzellenscharf. Eine dauerhafte Steuerung der Anlagenhöhen und -standorte ist nur über die Bebauungsplanung möglich.

Möglichkeiten zum Repowering (d. h. Austausch der vorhandenen Anlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen) sollen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 geschaffen werden. Die Gemeinde Wangels geht davon aus, dass für ein Repowering mit Windenergieanlagen eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist. Diese ist aber auch gewollt, um eine Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinde zu erhalten.

2 Bestandsaufnahme

Im Windpark Ehlerstorf stehen derzeitig folgende 3 Windenergieanlagen vom Typ E-66. Leistung: 1,5 MW, Nabenhöhe: 67 m, Rotordurchmesser: 65 m, Gesamthöhe: 100 m. Die Anlagen wurden am 01.03.1999 genehmigt. Die Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 16.11.2010 für zwei zusätzlichen Anlagen liegt vor, Enercon E-70, 100 m Gesamthöhe.

Das Plangebiet wird überwiegend konventionell ackerbaulich genutzt. Zwei kleine Waldparzellen bestehen.

3 Planung

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan, da Erschließung und durch die Versorgungsflächen als Standorte der Windenergieanlagen Art, Maß und überbaubare Fläche festgesetzt sind.

3.1 Bebauung

Die Plangebiete sind flächenhaft als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ festgesetzt. Die Standorte der vorhandenen sind in der Planzeichnung als "*Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen"* als Zusatznutzung zur Grundnutzung "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich geregelt. Die Anzahl der Windenergieanlagen wird durch eine entsprechende Anzahl festgesetzter „*Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen*“ geregelt.

In beiden Teilbereichen sind ausschließlich die vorhandenen bzw. beantragten/ genehmigten Windenergieanlagen dauerhaft zulässig. Unter Textziffer 1 wird die maximale Höhe von 100 Metern festgesetzt. Die Höhe bezieht sich auf die Flügelspitzen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grenze als Summe von Nabenhöhe plus ½ Rotordurchmesser nicht überschritten werden darf.

Die als „Flächen für Versorgungsanlagen – Windenergieanlagen“ ausgewiesenen, kreisförmigen Flächen haben einen Durchmesser von ca. 80m. Die bestehenden Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von rund 35m und können daher einschließlich Rotor komplett innerhalb der Baufenster errichtet werden.

In der Vergangenheit wurden in Schleswig-Holstein teilweise Windenergieanlagen in einem hellen, glänzenden Weiß errichtet. Dieses soll künftig ausgeschlossen werden, da nicht glänzende Farbtöne sich wesentlich besser in die Landschaft einfügen. Daher ist eine entsprechende Festsetzung unter Textziffer 3 erfolgt.

Die Erschließung der vorhandenen bzw. beantragten Windenergieanlagen ist im Bebauungsplan festgesetzt.

3.2 Grünordnung

Im Bebauungsplan sind alle vorhandenen Waldflächen und geschützten Biotope entsprechend festgesetzt bzw. nachrichtlich übernommen. Alle erforderlichen Ausgleichsflächen sind durch Auflagen in den entsprechenden Genehmigungsbescheiden gesichert. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat bereits am 16.11.2009 eine Genehmigung für zwei zusätzlichen Anlagen erteilt (Az.: G 20/2009/020-021). Darin sind umfangreiche naturschutzrechtliche Auflagen enthalten. Daher ist eine zusätzliche Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Gemeinde Wangels folgt damit auch dem Grundsatz nach planerischer Zurückhaltung. Es bestehen u. a. folgende Auflagen:

- Im Anschluss an die vorhandene Ausgleichsfläche auf dem Flurstuck 1/7, Flur 3 der Gemarkung Ehlerstorf ist eine weitere Teilfläche von ca. 1,5 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.
- Eine 6 ha große Teilfläche des Flurstücks 4/20, Flur 6 der Gemarkung Ehlerstorf ist extensiv zu beweiden oder zu mähen. Die Fläche grenzt an den Wasserlauf „Johannisbek“ und wird derzeit als Grünland genutzt.
- Die Ausgleichsfläche ist in Abteilung II des Grundbuches durch eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch(BGB) zu Gunsten des Kreises Ostholstein zu belasten.

4 Immissionen und Emissionen

Im Rahmen der Genehmigungsplanung wurden detaillierte schalltechnische Nachweise und sonstige Gutachten erbracht. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Anwohner ist auf jeden Fall ausgeschlossen, da entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid gemacht wurden.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der EON-Hanse AG. Der Feuerschutz in der Gemeinde wird durch die Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

6.1 Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

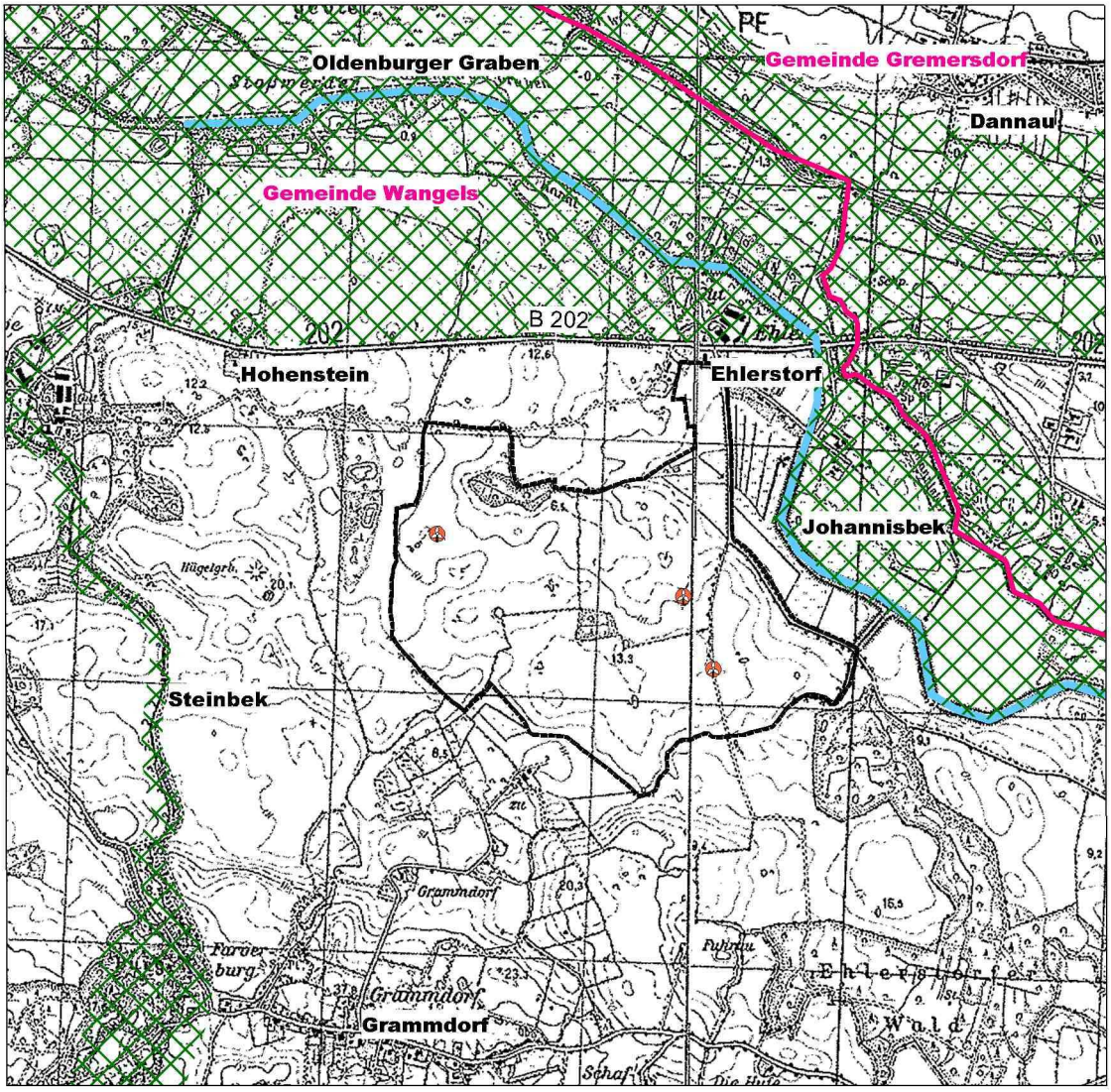


Abbildung 2: Lage im Raum / Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13

Die Gemeinde Wangels beabsichtigt auf Basis der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 13 – die maximal zulässige Anzahl an Windenergieanlagen bzw. deren maximal zulässige Höhe im Windpark „Ehlerstorf“ planungsrechtlich zu sichern. Im Windpark „Ehlerstorf“ stehen derzeitig 3 Windenergieanlagen. 2 weitere Anlagen wurden beantragt und genehmigt.

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen.

Nach § 10 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein sind:

„Eingriffe in Natur und Landschaft (..) im Sinne diese Gesetzes (...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

In § 11 LNatSchG heißt es:
„Eingriffe bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Verursacherin oder der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gemäß § 12 ist „die Verursacherin oder der Verursacher zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs zu minimieren und innerhalb einer (...) Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (...) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (..). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist."

Auf Basis der o. g. Gesetzeszitate müssen im Rahmen der B-Planaufstellung die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert werden. Sofern neue Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sind diese zu kompensieren (Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen).

Auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 13 werden jedoch keine neuen oder zusätzlichen Eingriffe vorbereitet, da fünf 100 Meter hohe Windenergieanlagen zulässig bzw. vorhanden sind.

b) <u>Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung</u>

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

<u>Landesentwicklungsplan</u>

Im Landesentwicklungsplan ist der Bereich nördlich der B 202 als „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" und der Niederungsbereich Steinbek als „Biotopverbundachse – Landesebene" ausgewiesen. (s. Abb. 2)

<u>Regionalplan</u>

Die vorhandenen und geplanten Windenergieanlagenstandorte liegen im „Eignungsgebiet für Windenergienutzung". Östlich des Windparks befindet sich der Niederungsbereich der „Johannisbek mit dem Kanal" und im Westen der Niederungsbe-

reich der „Steinbek“. Beide Gebiete wurden als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ im Regionalplan ausgewiesen. Nördlich der B 202 liegt der „Oldenburger Graben“, der im Regionalplan als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen wurde.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält zum „Oldenburger Graben“ nördlich der B 202 folgende Aussagen:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Gebiet, dass die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach dem LNatSchG/LSG erfüllt.

In Bezug auf die „Kernzone“ werden folgende planungsrelevante Aussagen getroffen:

- NSG.
- FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet.
- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems / Schwerpunktbereich.
- Gebiet, dass die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach dem LNatSchG/NSG erfüllt.

Die Niederungsbereiche der „Johannisbek mit dem Kanal“ im Osten und der „Steinbek“ im Westen vom Windpark Ehlerstorf wurden als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems/Verbundsystem ausgewiesen.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Wangels wurde 2003 ein Landschaftsplan aufgestellt mit folgenden planungsrelevanten Aussagen in Bezug auf das Vorhaben:

- Der Biotopwert der Flächen im Windpark wird überwiegend als „stark verarmt“ bewertet. Nur die Waldflächen wurden als „wertvoll“ oder „noch wertvoll“ eingestuft.
- Als Konflikt / Defizit werden die Windenergieanlagen und der direkte Nährstoffeintrag in die Fließgewässer genannt.

Schutzausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte

Im Windpark kommen folgende geschützte Biotope nach § 25 LNatSchG vor:

- „Kleingewässer.
- „Knick“.

Nach § 25 LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten. Innerhalb des Windparks bzw. im räumlichen Zusammenhang mit dem Windpark befinden sich in der Summe 5 Waldflächen, die nach dem Landeswaldgesetz geschützt sind. Naturschutzgebiete, Land-

schaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Windpark sowie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Windpark nicht vor. Zum NSG „Lübbersdorfer Kiesgrube“ und „Wesseker See“ sind mehr als 1 km Luftlinie entfernt. Der Windpark liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen und Biotopverbundsystemen.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist die „*östliche Kieler Bucht (DE 1530-491*)“, welches sich von der Kieler Förde bis nach Puttgarden reicht. Das Vogelschutzgebiet umfasst die flache Meeresbucht der Ostsee einschl. der angrenzenden Strandwällen, Lagunen und Strandseen. Zum Schutzgebiet gehören auch der „*Wesseker See*“ im Oldenburger Graben. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „*Strandsee der Hohwachter Buch*t“ (1629-391), zu dem auch der „*Wesseker See“* im Oldenburger Graben gehört. Aufgrund der Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagenstandorten (mehr als 1 km Luftlinie) kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Am Rande des Windparks wurde eine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (= Kompensationsmaßnahme für die 3 aufgestellten Anlagen) rechtlich gesichert und realisiert. Die Fläche befindet sich in der Flur 3, Flurstück 1/7 mit einer Gesamtgröße von rund 10 ha. Als Maßnahme wurde definiert: „*Umwandlung des Maisackers in Grünland/Wald oder sonstige Bepflanzungen“.* Die damalige Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft für die 3 vorhandenen Windenergieanlagen erfolgte auf Basis des damals gültigen Erlasse (Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen vom 4 Juli 1995). Als Kompensationsflächenbedarf wurde 12.000 qm ermittelt. Die Fläche, die sich derzeitig in der Landschaft als Kompensationsfläche darstellt, ist aber deutlich größer (45.000 qm). Die o. g. Fläche ist heute mit Hochstaudenfluren bewachsen. Die Maßnahme scheint damit umgesetzt worden zu sein.

Am 16.11.209 wurde eine Genehmigung für zwei zusätzlichen Anlagen erteilt (Az.:G 20/2009/020-021). Darin sind umfangreiche naturschutzrechtliche Auflagen enthalten. Es bestehen u. a. folgende Auflagen:

- Im Anschluss an die vorhandene Ausgleichsfläche auf dem Flurstuck 1/7, Flur 3 der Gemarkung Ehlerstorf ist eine weitere Teilfläche von ca. 1,5 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung

(Sukzession) zu überlassen.

- Eine 6 ha große Teilfläche des Flurstücks 4/20, Flur 6 der Gemarkung Ehlerstorf ist extensiv zu beweiden oder zu mähen. Die Fläche grenzt an den Wasserlauf „Johannisbek“ und wird derzeit als Grünland genutzt.
- Die Ausgleichsfläche ist in Abteilung II des Grundbuches durch eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch(BGB) zu Gunsten des Kreises Ostholstein zu belasten.

Außerdem sind von dem Eingriffsverursacher für die Eingriffe in das Landschaftsbild erhebliche Ausgleichszahlungen an den Kreis Ostholstein zweckgebunden zu zahlen.

Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein

Die „*Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“* enthalten keine Aussagen, die den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes entgegenstehen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Naturräumliche Gliederung, Relief

Der Windpark liegt in einer Grundmoränenlandschaft bzw. in einem weiträumigen bewegten Gelände. Naturräumlich befindet er sich im „Ostholsteinischen Hügelland“ bzw. am Rande vom Niederungsbereich des „Oldenburger Grabens“. Die Flächen im Windpark liegen bei 10 -20 m ü. NN.

Die Flächen im Windpark werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Nur die Kompensationsfläche und die Vielzahl an Kleingewässern unterliegen keiner anthropogenen Nutzung.

Bei den Böden im Windpark handelt es sich vermutlich um lehmigen Sand bis sandiger Lehm. Aufgrund der intensiv ackerbaulichen Nutzung sind sie verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen.

Innerhalb des Windparks kommen eine Vielzahl an kleinen Oberflächengewässer (i.d.R. Mergelkuhlen) und Gräben vor. Daten zur Grundwassersituation liegen nicht

vor. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

Klima/Luft

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Windpark mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass das Klima im Windpark nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es auf den Flächen im Windpark zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet). Die Flächen im Windpark haben keine klimatische Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf der B 202.

Arten- und Lebensgemeinschaften

Für den Windpark einschl. der Randbereiche liegen keine floristischen oder faunistischen Kartierungen vor. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes wurde eine „*avifaunistische Potenzialabschätzung zur Errichtung von Windenergieanlagen*“ erarbeitet, die aber fachlich veraltet ist.

Durch die Planung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

A Schutzgut Tiere:

Artenschutz / Rechtliche Ausgangsbasis

In § 19 BNatSchG heißt es zur Zulässigkeit von Eingriffen: „*Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“*

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten:

„wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,"

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören",

„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot)."

Zu den „*besonders geschützten*" Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO)
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt
- europäischen Vogelarten.
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 2).

Zu den streng geschützten Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3).

Zu den besonders geschützten Arten gehören praktisch alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten, alle heimischen Säugetiere sowie eine große Zahl weiterer heimischer oder nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten. In Art. 12 der FFH-Richtlinie heißt es: „*Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dies verbietet (.) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten."*

In Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie heißt es: Die Mitgliedstaaten treffen *„die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot (…) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (…)."*

Aufgrund des EuGH Urteils vom 10. Januar 2006 wird mit Blick auf die nach Europarecht besonders geschützten Arten - Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie alle heimische Vogelarten - auf die Art. 12, 13 und 16

FFH-RL sowie auf die Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie zurückgegriffen. Danach ist insbesondere jede absichtliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit unzulässig.

Brutvögel

Folgende Brutvögel können im Bereich des Vorhabenstandortes grundsätzlich bzw. potenziell vorkommen: Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn (weniger wahrscheinlich) und Bachstelze (im Bereich der Wiesen / Weiden und Ackerflächen und Wege).

Der Vogellebensraum „Acker“ hat aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in der Summe nur ein geringes bis mittleres avifaunistisches Potenzial bzw. nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat.

Im Bereich der Knicks können folgende Arten vorkommen: Buchfink, Goldammer, Zilpzalp, Fitis, Kohl- und Blaumeise, Feldlerche, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke. Ein besonderes Arteninventar ist im Bereich der Kleingewässer – aufgrund der sehr geringen Größe - nicht zu erwarten.

Das Arteninventar der Waldfläche und der Kompensationsflächen kann nicht eingeschätzt werden. Aufgrund der Flächengröße und der Vegetationsstruktur (Laubwald mit Strauchschicht und gut entwickelter Krautschicht) ist im Wald zu mindestens mit den üblichen Arten und höhlenbrütenden Vögeln zu rechnen.

Fledermäuse

Grundsätzlich können im Vorhabengebiet folgende Arten vorkommen: Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus. Bei den genannten Fledermausarten handelt es sich aber um keine Lebensraumspezialisten.

Rastvögel

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Ackerfläche im Bereich der Vorhabenstandorte als Rastgebiet genutzt werden. Es muss aber auch davon ausgegangen werden, dass von den vorhandenen Windenergieanlagen und der Waldfläche Scheucheffekte (in Bezug auf Brut- und Rastvögel) ausgehen, da diese Vögel aufragende Vertikalstrukturen i. d. R. meiden. In der Summe kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Vorhabengebiet um einen eher ungeeigneten Rastplatz handelt.

Zugvögel

Auf Basis der vorhandenen Daten findet grundsätzlich über dem Vorhabengebiet Vogelzug statt. Damit sind auch grundsätzlich Kollisionen möglich. Eine nennenswerte Zahl an Kollisionen an den vorhandenen Anlagen sind aber nicht bekannt und unwahrscheinlich. Der Hauptzugweg ist außerdem unmittelbar an der Küste.

Sonstige Tiere

Grundsätzlich können im Vorhabengebiet Feldhasen und Rehwild vorkommen. Im Wald auch höhlenbrütende Säugetiere.

Die Kleingewässer im Vorhabengebiet stellen einen potenziellen Lebensraum für Grasfrosch, Teichfrosch, Kammmolch, Erdkröte, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Teichmolch dar. Ungewöhnlich große Populationen an Amphibien sind wegen der geringen Größe der Gewässer aber nicht zu erwarten. Das Vorkommen von gefährdeten oder streng geschützten Arten von Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken kann ausgeschlossen werden, da sie zu klein sind. Um eine spezielle Vogelwelt zu beherbergen, sind die Kleingewässer ebenfalls zu klein.

Ergebnis:

Der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Wangels bereitet keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in Schutzgüter vor. Alle fünf zulässigen Windenergieanlagen sind bereits vorhanden bzw. genehmigt. Daher können aufgrund der Planung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Pflanzen:

Der vorhandene Vegetationsbestand im Windpark weicht - in Bezug auf die Ackerflächen - wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab. Nur im Bereich der Kompensationsfläche, der Kleingewässer und der Wälder kommen naturnahe Strukturen vor. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut können jedoch ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Wasser:

Der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Wangels bereitet keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in Schutzgüter vor. Alle fünf zulässigen Windenergieanlagen sind bereits vorhanden bzw. genehmigt. Daher können aufgrund der Planung erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima/ Luft:

Die Planung und der Bau von Windenergieanlagen dienen dem Klimaschutz. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut können daher ausgeschlossen werden.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden kaum berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild im Windpark Ehlerstorf ist naturräumlich geprägt durch den Niederungsbereich vom Oldenburger Graben und durch weitausgezogene Hügel der ostholsteinischen Hügellandschaft. Das Landschaftsrelief im Vorhabengebiet ist eher weiträumig. Die Waldflächen und Großbaumstrukturen (Kopfpappeln, alte Eichen…) an Feldwegen und Straßen tragen zu einer vielfältig strukturierten Landschaft mit einer hohen Eigenart bei. Störende technische Einrichtungen wie Masten, Freileitungen und Windenergieanlagen sind in diesem Landschaftsraum kaum vorhanden. Von den vorhandenen Windenergieanlagen im Windpark wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Durch die Großgrünstrukturen werden aber immer wieder auch Teile der Windenergieanlagen verstellt. Weitere Windenergieanlagen kommen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Windpark Ehlerstorf nicht vor. An der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein übergeordneter Wanderweg. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der ansonsten unbeeinträchtigten Situation und der Aussagen der übergeordneten Planungen hat das Landschaftsbild im Vorhabengebiet eine „mittlere Bedeutung“.

Alle fünf zulässigen Windenergieanlagen sind bereits vorhanden bzw. genehmigt. Daher können aufgrund der Planung erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden

biologische Vielfalt:

Auf Grund der erläuterten Situation sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten;

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und andere ökologisch hochwertige Gebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bzw. sind nicht erheblich betroffen.

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Die Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich nicht. Unzulässige Beeinträchtigungen von Anwohnern im Umfeld des Plangebietes sind aufgrund von Auflagen im Genehmigungsbescheid ausgeschlossen. .

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

In der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragene Kulturdenkmale (Gut Ehlerstorf).

Alle fünf zulässigen Windenergieanlagen sind bereits vorhanden bzw. genehmigt. Daher können aufgrund der Planung erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutz- und Sachgüter ausgeschlossen werden

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Dieses ist gewährleistet. Es gibt umfangreiche gesetzliche Vorgaben.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Dieses ist Ziel der Planung!

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Siehe Ziffer 2.1 „Luft/ Boden“

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben 6.2:

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar. Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einem Verzicht auf die Änderung wird sich der Umweltzustand im Geltungsbereich weder verbessern noch verschlechtern. Es bestehen bereits Baurechte.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Gemeinde Wangels plant keine zusätzlichen Maßnahmen. Auflagen der Auflagen in den Genehmigungsbescheiden wurden bereits umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen geleistet.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Alle fünf zulässigen Windenergieanlagen sind bereits vorhanden bzw. genehmigt. Daher gibt es keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

6.3 Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich auch im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht.

b) Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Das Monitoring erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Das Ziel der Planung besteht darin die gemeindlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei kommenden Repoweringmaßnahmen zu erhalten. Daher werden fünf 100 Meter hohe im Plangebiet festgesetzt, die bereits heute in diesem Maße zulässig sind.

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7.2 Bundesnetzagentur (vom 28.05.2010)

- *„Die BNetzA teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.*
- *Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.*
- *Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.*
- *Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.*

  *In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).*

  Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen **Anlage 1**

Eingangsnummer:	1689
im Koordinaten-Bereich:	10°48'43,0"/ 54°17'14,0" - 10°50'37,0"/ 54°16'21,0"
Auskunftersuchen von:	Planungsbüro Ostholstein Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin
für Baubereich:	Wangels, OT Ehlerstorf, LK Ostholstein
Bauplanung:	Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Strecken	Betreiber
1	1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord, Kriegerstraße 1d, 30161 Hannover
2	1	Telefonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord, Hohenzollernring 127-129, 22763 Hamburg
3	7	Ericsson Transmission Germany, (EMG) GmbH Region Nord, Fritz-Vomfelde-Straße 26, 40547 Düsseldorf

Anlage 2

Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Schleswig-Holstein	Ostholstein	Vodafone D2 GmbH Am Seestern 1 40547 Düsseldorf

- *Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.*
- *Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.*
- *Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.*

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so stehe ich Ihnen im Referat 226 (Richtfunk) zu deren Klärung gern zur Verfügung.

Hinweis: Die zusätzliche Übersendung meiner Stellungnahme per e-mail ist leider nicht möglich, da die Ihnen mit diesem Schreiben übermittelten Übersichten automatisch erzeugt werden und nicht als Dateien zur Verfügung stehen. Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück (Planzeichnung mit Begründung). „

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet:

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde Wangels aufgrund der Planung keine Kosten.

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Wangels am 30. September 2011 gebilligt.

Oldenburg i.H., 10.02.2011 Siegel (Eckhard Klodt)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 13 ist am 09.02.2011 in Kraft getreten.